Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Die 6. Staatsreform in Belgien

Eine erste Analyse des Wirtschafts- und Sozialrates der DG für den Bereich der Beschäftigung

Arbeitsdokument der Sozialpartner im WSR

28. März 2012

www.wsr-dg.be

Inhalt

Allgemeine Anmerkungen 5

1. Die Überprüfung der aktiven und passiven Verfügbarkeit von Arbeitsuchenden und die Auferlegung von Sanktionen 7
2. Die Freistellung von den Verfügbarkeitsverpflichtungen für die Wiederaufnahme von Studien und das Absolvieren einer beruflichen Ausbildung 8
3. Die Zielgruppenmaßnahmen 9
4. Die Dienstleistungsschecks (DLS) 11
5. Der Berufserfahrungsfonds 12
6. Die Begleitprogramme zur Integration von Eingliederungseinkommensempfängern 13
7. Die Lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) 14
8. Das Outplacement 15
9. Der bezahlte Bildungsurlaub 16
10. Die Industrielehre 17
11. Die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Sektor 18
12. Die Wirtschaftliche Einwanderung 19
13. Die Globalprojekte im Rahmen der Erstbeschäftigung 21
14. Der Starter- und Praktikumsbonus 22
15. Der Arbeitswiederaufnahmezuschlag 23
16. Die Sozialökonomie 24
17. Die Leiharbeit im öffentlichen Dienst 26
18. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) 27
19. Die Reorganisation des LfA 28
20. Das föderierte Zentrum für Chancengleichheit 29
21. Die Finanzierung der neuen regionalen Zuständigkeiten 30
22. Zur weiteren Entwicklung 31

Anlagen 32

Tabelle 1: Aktivierungsmaßnahmen für Arbeitslose die ins Ausland gehen 32

Tabelle 2: Aktivierungsmaßnahmen für junge Menschen 32

Tabelle 3: Aktivierungsmaßnahmen für ältere Arbeitslose 32

Tabelle 4: Ausbildung der Arbeitslosen - Studium 33

Tabelle 5: Ausbildung der Arbeitslosen – Berufsausbildung 33

Tabelle 6: Langzeitarbeitslose (ohne Übergangsprogramme) 33

Tabelle 7: Langzeitarbeitslose (Übergangsprogramme) 34

Tabelle 8: Bevölkerungsprognose für die DG 34
Tabelle 9: Bezahlter Bildungsurlaub 35
Tabelle 10: Laufbahnunterbrechung (komplett) 35
Tabelle 11: Laufbahnunterbrechung (teilweise) 36
Tabelle 12: Praktikumsbonus 36
Tabelle 13: Steueraufkommen der Bevölkerung der DG 36
Gutachten des WSR zur Reform der ABM 37

Allgemeine Anmerkungen

Die 6. Staatsreform beschäftigt die Sozialpartner in der Deutschsprachige Gemeinschaft (DG). Sie setzen sich permanent mit dieser Thematik auseinander. In den letzten Monaten fand ein reger Austausch mit anderen Institutionen aus der DG und darüber hinaus statt.

Um sich zu positionieren reichen den Sozialpartnern ein „Bauchgefühl“ oder politisch motivierte Beweggründe nicht aus. Sie benötigen umfangreiche Fakten und Daten. Eine Reihe von Fragen steht dabei im Vordergrund:

- wie sieht aktuell die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Zuständigkeit aus?
- welches föderale/regionale Budget ist heute insgesamt vorgesehen und dies aufgeteilt nach den entsprechenden Gliedstaaten (Region/Gemeinschaft)?
- wie viele Mitarbeiter beschäftigt aktuell die zuständige föderale/regionale Struktur?

Gewisse Grundprinzipien sollten bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten berücksichtigt werden:

Verwendung der Mittel: Die Sozialpartner fordern, dass alle bisher verwendeten Mittel auch nach einer Übertragung der Zuständigkeit an die DG in der Sozialen Sicherheit verbleiben.

Transparenz: es ist notwendig, dass die Sozialpartner zum gegebenen Zeitpunkt detailliert über die zu übertragenden Mittel auf dem Laufenden gehalten werden: wie viele Mittel fließen morgen für die einzelnen Zuständigkeiten in die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG)? In welche Bereiche fließen die so übertragenen Mittel?

Mehrwert: die Übertragungen werden im Wesentlichen damit begründet, dass infolge des Subsidiaritätsprinzips die Zuständigkeiten einen Mehrwert für die Bevölkerung, die Beschäftigten, die Empfänger von Sozialleistungen, die Betriebe, ... erbringen. Daher ist es eine Notwendigkeit, dass die vorgenannten Gruppen nach der Übertragung keine Verschlechterung, sondern zumindest einen Status quo bzw. sogar eine Verbesserung ihrer Situation kennen werden. Dies sollte nachvollziehbar belegbar sein.

Kooperation oder Vereinfachung der Gestaltung: die Übertragung der Zuständigkeit sollte nicht automatisch mit einer eigenen Verwaltung dieser einhergehen. Es ist mit aller Offenheit zu prüfen, ob die Ausübung gewisser Zuständigkeiten nicht über eine Kooperation mit einem oder mehreren Gliedstaaten Belgiens erfolgen sollte. Gerade die DG kann aufgrund ihrer territorialen und bevölkerungsspezifischen Kleinheit nicht von Skaleneffekten profitieren. Im Gegenteil, diese Effekte wirken sich negativ aus, weil in der Regel überproportional viele Finanzmittel und Personaleinsatz vonnöten sein werden, um gewisse Zuständigkeiten selber auszuüben. Es sollte ebenfalls alternativ hierzu geprüft werden, ob und wie die Verwaltung jener Zuständigkeiten dadurch erleichtert werden kann, dass die Regeln zu ihrer Ausübung vereinfacht werden.

Steuerdruck: Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Föderalstaat und Regionen/Gemeinschaften dürfen nicht zu einem höheren Gesamtsteuerdruck führen.

Kosten: Die Übertragung einer Zuständigkeit muss zwingend gekoppelt sein mit dem personellen und finanziellen Abbau jenes Bürokratiebereiches, der diese Zuständigkeit abgibt. Nur so können tatsächlich Kosten eingespart werden. Insgesamt muss geklärt werden, wer bestehende Overheadkosten übernimmt. So werden zahlreiche Veröffentlichungen und damit einhergehende Übersetzungen bisher nicht zu Lasten der DG durchgeführt.

Effizienz: Die politisch Verantwortlichen müssen die zur Verfügung gestellten Ressourcen höchst effektiv und effizient einsetzen. Sie müssen die politischen Rahmenbedingungen so gestalten, dass es auf dem Arbeitsmarkt nicht zu weiteren Verspannungen und einer Verschärfung der Lage kommt. Dem kommerziellen und nicht-kommerziellen Sektor dürfen nicht die notwendigen Humanressourcen entzogen werden, was unweigerlich die weitere Entfaltung der Unternehmen und Betriebe deutlich erschweren oder gar unmöglich machen würde. Die politisch Verantwortlichen müssen daher die Unternehmen und Betriebe weiterhin als die wahren „Kraftwerke“ für Prosperität und Wohlstand anerkennen. Dort werden die Beiträge zur Sozialen Sicherheit erwirtschaftet.

Mittel der Sozialen Sicherheit: Die Finanzierung erfolgt durch Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Verwaltung obliegt bis zum heutigen Tag den Sozialpartnern in Konzertierung mit der Regierung. Das soll in Zukunft auch in der DG der Fall sein.

In diesem Zusammenhang möchten die Sozialpartner an die Entstehung der Sozialen Sicherheit – noch während der Kriegstage - durch den Gesetzeserlass zu Kranken- und Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung, Alters- und Witwenrente, Kindergeld und Jahresurlaub vom 28. Dezember 1944 erinnern. Dieser hatte folgende Ziele:

- *Den Arbeitnehmern bei sozialen Risiken ein Einkommen zu gewähren;*
- *Eine Verteilung der Einkommen über eine horizontale und vertikale Solidarität zu sichern.*

1. Die Überprüfung der aktiven und passiven Verfügbarkeit von Arbeitsuchenden und die Auferlegung von Sanktionen

Die Gesetzgebungsbefugnis bleibt weiterhin beim Föderalstaat, aber die Überprüfung der aktiven und passiven Verfügbarkeit von Arbeitsuchenden und die Auferlegung von Sanktionen muss in Zukunft durch eine neu zu schaffende Kontrollstelle aus der DG vorgenommen werden.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten zur Ansiedlung dieser Kontrollstelle bevorzugen die Sozialpartner die Schaffung einer eigenen Abteilung innerhalb des Arbeitsamtes der DG (ADG). Diese sollte eigenständig und nach Möglichkeit physisch von den anderen Abteilungen getrennt aufgestellt werden.

Wichtige Arbeitskriterien für das korrekte Funktionieren dieser Abteilung sind Neutralität und der Respekt hoher – noch auszuarbeitender – deontologischer Kriterien. Zudem muss eine Kontrollinstanz für diese Abteilung bezeichnet werden.

Durch die räumliche Trennung dieser Abteilung von den übrigen Abteilungen des ADG soll der Informationsfluss zwischen den mit der Begleitung der Arbeitslosen beauftragten Stellen und der Kontrollstelle auf das strikt benötigte Minimum begrenzt werden. Dies dient auch dem zwingend notwendigen Schutz des Privatlebens der Arbeitsuchenden.

2. Die Freistellung von den Verfügbarkeitsverpflichtungen für die Wiederaufnahme von Studien und das Absolvieren einer beruflichen Ausbildung

Jede regionale Arbeitsverwaltung und das ADG stellt regelmäßig eine aktuelle Liste der kritischen Berufe auf. Dies sind Berufe, in denen auf dem regionalen Arbeitsmarkt ein quantitativer Arbeitskräftemangel vorherrscht. Auf Basis dieser Listen veröffentlicht das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA, oft auch als ONEM bezeichnet) die offizielle Liste der kritischen Berufe (eine französische und eine niederländische Liste). Arbeitsuchende, die einen dieser Berufe durch ein Studium oder eine berufliche Ausbildung erlernen möchten, können in den Genuss einer Freistellung von den Verfügbarkeitsverpflichtungen kommen. Für die DG zählt die französische Liste, wobei sie allerdings auch Studien in deutscher Sprache aufnehmen können.

Da die offizielle Liste der kritischen Berufe auf nationaler Ebene erstellt wird, fehlt ihr für eine gezielte Beschäftigungspolitik der DG der notwendige Bezug. Diese Liste entspricht nämlich nicht hundertprozentig der vom ADG ermittelten Berufsliste. So können dort Berufe auftauchen, die in der DG gar nicht vorhanden sind oder andersherum über genügend Nachwuchs verfügen. Die Sozialpartner regen deshalb an, ein neues Werkzeug zur Ermittlung der kritischen Berufe in der DG zu erarbeiten. Dieses Werkzeug soll die Besonderheiten des Arbeitsmarktes in der DG ausreichend berücksichtigen und die gezielte Gewährung von Freistellung für tatsächlich nachgefragte Studien- und Ausbildungsberufe ermöglichen.

Trotzdem darf sich die Beschäftigungspolitik der DG nicht nur auf die Gegebenheiten innerhalb ihrer Grenzen beschränken. Deshalb sollte in den Regelungen zur Freistellung von den Verfügbarkeitsverpflichtungen auch die Möglichkeit vorgesehen werden, ein Studium oder eine Ausbildung in einem kritischen Beruf der Nachbarregionen anerkannt zu bekommen. Da die Sozialpartner der DG auch für die Bewohner dieser Regionen eine solche Möglichkeit zur Anerkennung wünschen, muss eine Konzertierung zwischen den verschiedenen Teilstaaten stattfinden. Damit würde durch Ausbildung die Mobilität der Arbeitsuchenden zwischen den Regionen gefördert.

3. Die Zielgruppenmaßnahmen

Die Regionen werden in Zukunft die volle Autonomie über die Verwendung des Budgets der Zielgruppenmaßnahmen erhalten, während das LfA und das Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS, oft auch als ONSS bezeichnet) als technische und administrative Operatoren bestehen bleiben.

Die Sozialpartner weisen darauf hin, dass die für die Zielgruppenmaßnahmen verwendeten Mittel aus der Sozialen Sicherheit stammen. Diese wird bekanntlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und -geber gespeist. Die Sozialpartner erachten es deshalb für selbstverständlich, dass diese Mittel auch von den Regionen zu den entsprechenden Zwecken verwendet werden. Um dies zu gewährleisten müssen die Sozialpartner auch in Zukunft an der Orientierung der Verwendung des Budgets der Zielgruppenmaßnahmen bestimmend beteiligt sein. Aus diesem Grund wollen die Sozialpartner auf die Regierung zugehen und sich mit ihr über die Opportunität und die Finanzierung von Maßnahmen konzertieren.

Zielgruppenermäßigungen beinhalten in vielen Fällen eine LSS-Ermäßigung und eine zeitlich und finanziell begrenzte „Aktivierungsmaßnahme“. Die LSS-Befreiung pro Quartal kann 300,00 €, 400,00 € oder 1.000,00 € betragen. Es gibt insgesamt 10 verschiedene Zielgruppenermäßigungen. Insgesamt erachten die Sozialpartner alle Zielgruppenmaßnahmen als sinnvoll.

Wenn über die Übertragung von Zielgruppenmaßnahmen gesprochen wird, sind konkret folgende Maßnahmen gemeint:

- Die zielgruppengerichtete Aktivierung der LfA-Arbeitslosenunterstützung:
    - Activa
    - Win Win
    - BÜP
    - SINE
    - Erstbeschäftigungsverträge
    - Freistellung wegen beruflicher Ausbildung
- Die Aktivierung des Eingliederungsabkommens (Art. 60/61 ÖSHZ)
- Die verschiedenen LSS-Reduzierungen für:
    - Arbeitnehmer (50+, Jugendliche, Langzeitarbeitslose)
    - Arbeitgeber (Plan +1, +2, +3)
    - Verschiedene spezifische Sektoren (Baggerführer, Universitäten, die wissenschaftliche Forschung, wissenschaftliche Maribel, Bonus-Jugendliche im Non-Profit Sektor)
    - LSS-Freistellung für subsidierte Vertragsbeschäftigte (BVA)

- Die Steuerbefreiung vom Berufssteuervorabzug für verschiedene Sektoren:

    - Baggerführer
    - Abschleppdienste
    - Hochseefischerei
    - Handelsmarine
    - Wissenschaftliche Forschung
    - Künstler
    - Kinderaufsicht

Diese Maßnahmen erfordern den Einsatz bedeutender Mittel und den möchten die Sozialpartner mit einigen Zahlen untermauern. Laut LfA wurden in 2011 für die folgenden Aktivierungsmaßnahmen untenstehende Beträge[1] für die DG aufgewendet:

- Arbeitslose, die ins Ausland gehen: 0,00 €
- Junge Menschen: 51.290,00 €
- Ältere Arbeitslose: 221.801,00 €
- Ausbildung der Arbeitslosen – Studium: 1.646.424,00 €
- Ausbildung der Arbeitslosen – Berufsausbildung: 857.937,00 €
- Langzeitarbeitslose (ohne Übergangsprogramme): 3.914.588,00 €
- Langzeitarbeitslose (Übergangsprogramme): 19.522,00 €

Für den Bereich der LSS-Reduzierungen liegen keine getrennten Zahlen für die DG vor.

Die Finanzierung der Zielgruppenmaßnahmen erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[1] Anlagen: Tabelle 1-7

4. Die Dienstleistungsschecks (DLS)

Mit Ausnahme des Arbeitsrechts, welches in föderaler Zuständigkeit verbleibt, wird das System der DLS an die Regionen übertragen.

Bei Übertragung dieser Zuständigkeit an die DG, würde diese in Zukunft selber festlegen dürfen, welche Berufe im DLS-System anerkannt werden. Die Sozialpartner warnen davor, durch Anerkennung bestimmter Berufe Lohndumping zu ermöglichen. Sie sprechen sich für die Schaffung komplementärer Berufe zu bestehenden qualifizierten Berufen aus. Doch dürfen die komplementären, mit DLS vergüteten Berufe, nicht qualifizierte Berufe ersetzen. So darf beispielsweise eine mit DLS bezahlte Haushaltshilfe keinesfalls Pflegeleistungen bei älteren oder kranken Menschen übernehmen. Die Sozialpartner wünschen eine klare Abgrenzung zwischen DLS-System und den darin erbrachten Dienstleistungen und den hoheitlichen Aufgaben der DG.

Aus Sicht der Sozialpartner ist eine Ausweitung der im DLS-System bestehenden Berufe durchaus möglich. So könnte beispielsweise eine Ausweitung auf kleinere Gartenarbeiten geschaffen werden. In keinem Fall aber darf eine Ausweitung der anerkannten Berufe zu Lasten des kommerziellen Sektors genutzt werden. Unlauterer Wettbewerb zwischen DLS-Unternehmen und kommerziellen Unternehmen muss strikt verhindert werden.

Generell messen die Sozialpartner dem DLS-Sektor in der DG einen hohen Wert bei. Immerhin fanden 2010 in den 8 zugelassenen Unternehmen der DG 434 Personen (keine Vollzeitäquivalente [VZÄ]) einen Arbeitsplatz.

Das System muss nach Meinung der Sozialpartner sowohl für die Nutznießer bezahlbar bleiben, als auch den Unternehmen ermöglichen rentabel zu arbeiten. Zur Verdeutlichung der Kosten dieses Systems möchten wir einige Zahlen[2] präsentieren:

- Im Jahr 2011 wurden 388.524 Dienstleistungsschecks von Nutzern mit Wohnsitz in der DG gekauft (Preis z.Zt. 7,50 € pro DLS).
- Im Jahr 2011 wurden den anerkannten DLS-Unternehmen mit Sozialsitz in der DG 242.633 Dienstleistungsschecks rückerstattet.
- Dies bedeutet, dass der Föderalstaat diesen DLS-Unternehmen für 2011 insgesamt 5.169.844,50 € rückerstattet hat.

Die Finanzierung des DLS-Systems erfolgt auch über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[2] Quelle: LfA

5. Der Berufserfahrungsfonds

Der Berufserfahrungsfonds war bisher auf Ebene des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung angesiedelt. Er unterstützt Arbeitgeber, welche im Sinne einer aktiven altersgerechten Personalverwaltung die Arbeitsbedingungen für über 45-Jährige direkt oder indirekt verbessern wollen. Dies kann sowohl durch Weiterbildungen, physische Arbeitserleichterungen als auch den internen Wechsel der Arbeit geschehen.

Die Sozialpartner fordern, die bisher verwendeten Mittel auch nach einer Übertragung der Zuständigkeit an die DG für den betreffenden Bereich beizubehalten. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels müssen die zur Verfügung gestellten Mittel aber in Zukunft nach oben hin angepasst werden. So wird die Anzahl der 46-65-Jährigen laut Prognosen des föderalen Planbüros von 20.333 (2010) auf 24.141 (2020) steigen.[3]

In Ermangelung konkreter Zahlen für die DG, weisen wir darauf hin, dass auf föderaler Ebene im Jahr 2010 Anträge von 332 Arbeitgebern bearbeitet wurden. Von diesen Anträgen waren 11.037 Arbeitnehmer betroffen.[4]

Die Finanzierung des Berufserfahrungsfonds erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[3] Anlage: Tabelle 8
[4] Fonds de l'expérience professionelle: Rapport d'activités 2010

6. Die Begleitprogramme zur Integration von Eingliederungseinkommensempfängern

Die von der neuen Föderalregierung geplanten sozio-ökonomischen Reformen wie z.B. die Begrenzung des Eingliederungseinkommens und des Arbeitslosengelds werden direkte Auswirkungen auf die Haushalte der ÖSHZ haben und diese stark belasten. Personen die aufgrund dieser Maßnahmen nicht mehr (oder nur noch begrenzt) in den Genuss von Mitteln aus der Sozialen Sicherheit kommen und ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, werden sich zwecks Unterstützung zwangsläufig an die ÖSHZ wenden müssen.

Um den ÖSHZ die Möglichkeit zu lassen, die Eingliederungseinkommensempfänger in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, müssen die Mittel der bisherigen Begleitprogramme nach Meinung der Sozialpartner zumindest kurzfristig weiter zur Verfügung gestellt werden. Bei dem System der „Subvention de tutorat“ handelt es sich um 250,00 € während 12 Monaten für die Begleitung und Übernahme der Kosten im Falle der Beauftragung Dritter. Bei einem individuellen Begleitplan werden 500,00 € je begleitete Person (100 Stunden) zur Verfügung gestellt, wobei die Begleitung durch einen externen Partner erfolgt.

Mittelfristig sollten diese Programme nach Meinung der Sozialpartner auf den Prüfstand gestellt werden und gegebenenfalls optimiert werden.

7. Die Lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA)

Sowohl die Zuständigkeit für die LBA als auch das in den LBA angestellte Begleitpersonal werden zukünftig an die Regionen übertragen. Eine wichtige noch ungeklärte Frage ist, ob die Lohnkosten des Begleitpersonals ebenfalls integral übertragen werden.

Sollte diese Zuständigkeit in der Folge an die DG gehen, liegt der Nutzen der vier LBA in der DG vor allem bei ihren rund 200 Beschäftigten. Nach Einschätzung der Sozialpartner haben die LBA aufgrund ihrer Stabilisierungsfunktion und der Schaffung von Perspektiven für ihre Beschäftigten durchaus ihre Daseinsberechtigung. Die folgenden Zahlen geben ein Bild der geleisteten Stunden (2010) der LBA[5] ab:

- LBA Eupen: 29.056 Stunden;
- LBA Raeren: 10.326 Stunden;
- LBA Süden der DG: 10.298 Stunden.

Perspektivisch bieten sich langfristig zwei Möglichkeiten zur Fortführung des LBA-Systems:

- Die Auflösung der LBA und die Integration ihrer Tätigkeiten in das DLS-System;
- Eine administrative Vereinfachung der LBA durch die Zusammenlegung der LBA im Norden der DG zu einer einzigen (eine LBA im Süden, eine LBA im Norden).

[5] Die Gemeinden im Süden der DG haben gemeinsam eine LBA gegründet. Für den Norden konnten die Zahlen der LBA Lontzen-Kelmis nicht ermittelt werden.

8. Das Outplacement

Der Föderalstaat überträgt die Zuständigkeit für das Outplacement in Bereichen, in denen es nicht durch ein Kollektivabkommen geregelt ist, die Rückzahlung der Outplacementkosten an die Betriebe im Rahmen einer Umstrukturierung und das Auferlegen von Sanktionen an Arbeitgeber, die kein Outplacement anbieten, an die Regionen.

Geht diese Zuständigkeit in die Hoheit der DG über, fordern die Sozialpartner eine Neuaufstellung des ADG für den Bereich des Outplacements.

Es muss ferner darauf geachtet werden, dass jene Einwohner der DG, die in den übrigen Teilstaaten Belgiens arbeiten, gegenüber den anderen Einwohnern nicht benachteiligt werden. Um auch diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Outplacement zu garantieren, müssen Kooperationsabkommen mit den übrigen Arbeitsverwaltungen (FOREM, Actiris, VDAB) abgeschlossen werden.

Die Finanzierung des Outplacements erfolgt teilweise über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

9. Der bezahlte Bildungsurlaub

Die Zuständigkeit für den bezahlten Bildungsurlaub soll im Zuge der 6. Staatsreform an die Regionen übertragen werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen können die Regionen und Gemeinschaften Kooperationsabkommen abschließen.

Den bezahlten Bildungsurlaub werten die Sozialpartner als wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualifikation der Arbeitnehmer und zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Um dieses Instrument bestmöglich nutzen zu können, fordern sie ein klares und einfaches Regelwerk zur Gewährung des Bildungsurlaubs. Dieses Regelwerk soll möglichst wenig politische Vorgaben beinhalten.

Die Sozialpartner fordern ferner, dass die anerkannten Ausbildungen einen direkten Bezug zur Arbeitswelt haben müssen. Darunter fallen sicherlich die Gewerkschaftsschulungen, die deshalb weiter für den bezahlten Bildungsurlaub Anerkennung finden müssen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme des bezahlten Bildungsurlaubs lässt sich mit folgenden Zahlen verdeutlichen:

- Im Schuljahr 2009-2010 wurden für den bezahlten Bildungsurlaub 341.539,23 € für Arbeitnehmer deren Arbeitgeber seinen Sitz in der DG hat bewilligt.
- Im gleichen Schuljahr haben 270 Personen deren Arbeitgeber seinen Sitz in der DG hat den bezahlten Bildungsurlaub genehmigt bekommen.[6]

Die Finanzierung des bezahlten Bildungsurlaubs erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[6] Anlage: Tabelle 9

10. Die Industrielehre

Im Gegensatz zu vielen anderen Maßnahmen des Bereichs Beschäftigung aus der 6. Staatsreform wird die Zuständigkeit für die Industrielehre direkt an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. In der DG wurden allerdings in der Vergangenheit nicht viele Industrielehrverträge abgeschlossen. Im Schuljahr 2011-2012 folgen 6 Schüler einer Industrielehre.[7]

Bisher wurde die Organisation der Industrielehre auf föderaler Ebene stark von den dort organisierten Sozialpartnern bestimmt. Die hiesigen Sozialpartner möchten die Industrielehre zumindest kurzfristig in ihrer bestehenden Form beibehalten.

Mittelfristig sollte aber vor dem Hintergrund der geringen Teilnehmerzahlen über eine Neuorganisation der Industrielehre nachgedacht werden. Damit könnte die Attraktivität dieses Ausbildungssystems gesteigert werden.

Die Finanzierung der Industrielehre erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[7] Quelle: MDG

11. Die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Sektor

Die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Sektor gestaltet sich von organisatorischer Seite höchst kompliziert. Die Systeme unterscheiden sich nach Arbeitgeber, nach Kategorie (wie im privaten Sektor) und nach Statut des Arbeitnehmers. Außerdem gibt es Unterschiede je nach Umfang der Laufbahnunterbrechung (wie im privaten Sektor).

Die Sozialpartner befürworten eine Angleichung des Systems der Laufbahnunterbrechung (öffentlicher Sektor) an das System des Zeitkredits (privater Sektor). Die Vertreter der überberuflichen Sozialpartner sind sich der mit einer Angleichung verbundenen Problematik durchaus bewusst. Sie verweisen aber für weitere tiefergehende Diskussionen zu diesem Thema auf die entsprechenden Konzertierungsausschüsse des öffentlichen Sektors.

Der Umfang der Maßnahme der Laufbahnunterbrechung lässt sich mit folgenden Zahlen verdeutlichen. In 2011 nahmen im öffentlichen Sektor der DG[8] durchschnittlich:

- 422 Personen eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung in Anspruch. Der Föderalstaat zahlte dafür 989.550,00 €.
- 59 Personen eine komplette Laufbahnunterbrechung in Anspruch. Der Föderalstaat zahlte dafür 263.688,00 €.

[8] Anlagen: Tabellen 10-11

12. Die Wirtschaftliche Einwanderung

Bereits heute ist die DG für die Ausstellung einer Reihe von Arbeitsgenehmigungen zuständig. Für die DG neu hinzu kommt nun im Zuge der 6. Staatsreform die Zuständigkeit für die Ausstellung von Berufskarten zugunsten von Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU Bürger), die sich selbständig machen möchten. Auch die Zuständigkeit für die Ausstellung der „Carte d'études" für Angehörige von Drittstaaten geht an die Gemeinschaften über.

Die Sozialpartner fordern für die Ausstellung der beiden obengenannten Karten eine Angleichung der Bedingungen für Einwanderer aus Drittstaaten an die geltenden Bedingungen für EU-Ausländer. Die angesprochene Materie erscheint auf den ersten Blick recht einfach. In Wahrheit ist sie aber vor dem Hintergrund der Problematik um die Anerkennung ausländischer Diplome äußerst komplex.

In Bezug auf die Berufskarte darf man auch nicht vergessen, dass für eine ganze Reihe der hier vorhandenen geschützten Berufe bestimmte Kenntnisse verlangt werden. Das Vorhandensein dieser Kenntnisse muss vor Ausstellung einer Berufskarte genauestens geprüft werden. Diese Prüfung muss sowohl im Sinne der Wettbewerbsgerechtigkeit der etablierten Konkurrenz gegenüber, als auch im Sinne des Verbraucherschutzes geschehen.

Bei der Ausstellung der „Carte d'études" stellt sich die Frage des gesetzlichen Rahmens. Darf die DG eine solche Karte mit Gültigkeit für alle Gemeinschaften ausstellen oder ist diese Karte nur für die DG gültig und berechtigt damit nur zum Studium der wenigen vor Ort vorhandenen Studienrichtungen?

Um Letzteres zu verhindern fordern die Sozialpartner die Schaffung eines gemeinsamen rechtlichen Rahmens zur Erteilung der „Carte d'études" für alle Gemeinschaften Belgiens. Damit könnte auch die DG Zuwanderern aus Drittstaaten nach objektiv überprüfbaren Kriterien eine Studienberechtigung für eine Universität oder Hochschule in z.B. Flandern ausstellen.

Die auch bisher schon ausgeübte Zuständigkeit der DG für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen (Typ A, B und C) an Zuwanderern aus Drittstaaten wird zahlenmäßig in folgender Tabelle[9] verdeutlicht.

[9] Quelle: MDG

Arbeitsgenehmigung Typ	A	B	C
beantragt	11	65	308
erteilt	9	57	286
abgelehnt	2	6	21
ohne Folge	0	2	1

13. Die Globalprojekte im Rahmen der Erstbeschäftigung

Die Globalprojekte im Rahmen der Erstbeschäftigung stellen nach Ansicht der Sozialpartner ein wichtiges Instrument der Arbeitspolitik dar. Hiermit kann jungen Menschen der Einstieg ins Arbeitsleben erleichtert werden. Das seit 2009 laufende „Emploi jeune“-Programm mit seinem Kontingent von 13 Stellen im Bereich Kinderbetreuung und Familien- bzw. Seniorenhilfe stellt deshalb sicher einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Insgesamt verweisen die Sozialpartner darauf, dass die im Rahmen der Globalprojekte verwendeten Mittel zweckgebunden sind. Sie fordern deshalb, auch in Zukunft die gleichen Mittel zu den heute geltenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um Projekte im Rahmen der Erstbeschäftigung durchführen zu können.

Die Finanzierung der Globalprojekte im Rahmen der Erstbeschäftigung erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

14. Der Starter- und Praktikumsbonus

Beim Starter- und Praktikumsbonus handelt es sich um eine Prämie, die einem Jugendlichen unter 18 Jahren gezahlt wird, der im Rahmen der Teilzeitschulpflicht eine duale Ausbildung erfolgreich absolviert. Die Prämie beläuft sich bei Erfolg auf jährlich 500,00 € und im letzten Jahr auf 750,00 €. Komplementär dazu erhält der Arbeitgeber den Praktikumsbonus in gleicher Höhe. Im Jahr 2011 wurden in der DG alleine für Praktikumsboni 199.500,00 € ausgezahlt.[10]

Die Sozialpartner befürworten diese aus ihrer Sicht gute und korrekte Maßnahme. Die bisherige Praxis schließt allerdings die immer größer werdende Gruppe der über 18-jährigen Neueinsteiger in die Lehre aus (z.B. die Teilnehmer im Geselle + Programm). Diese stellen mittlerweile 56,52 % aller Neueinsteiger (2011). Es handelt sich hier immer öfter um Abiturienten (27,09 % aller Neueinsteiger in 2011 haben ein Abitur), aber auch um Jugendliche, die eine erste schulische, hochschulische oder duale Ausbildung abgebrochen haben und einen Neustart vornehmen.[11]

Neben der Beibehaltung der bisherigen Praxis schlagen die Sozialpartner deshalb eine Öffnung des Systems des Starter- und Praktikumsbonus für Lehrlinge über 18 Jahren vor. Damit kämen gerechterweise auch diese Jugendlichen bzw. deren Arbeitgeber in den Genuss dieser Boni.

Mittelfristig sollte das System des Starter- und Praktikumsbonus einer Überprüfung unterzogen und bei Bedarf angepasst werden.

Die Finanzierung der Starter- und Praktikumsboni erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[10] Anlage: Tabelle 12
[11] Quelle: IAWM

15. Der Arbeitswiederaufnahmezuschlag

Es gibt verschiedene Zielgruppen, die in den Genuss eines Arbeitswiederaufnahmezuschlags kommen können:

- Über 50-jährige Arbeitslose,
- Alleinerziehende in Form eines Kinderaufsichtszuschlags,
- Vorher arbeitslose Unternehmensgründer, die ein Abkommen mit einer Aktivitätsgenossenschaft abschließen,
- Mobilitätszuschlag für Langzeitarbeitslose.

Von den älteren Arbeitslosen kamen 2010 monatlich durchschnittlich 79 in den Genuss eines Zuschlags. Dies machte eine Gesamtsumme von 166.628,00 € im Jahr aus.

Im gleichen Jahr kamen monatlich durchschnittlich 5 alleinerziehende Arbeitslose in den Genuss dieses Zuschlags. Dies machte eine Gesamtsumme von 4.757,00 € im Jahr aus.[12]

Für die beiden letzten Zielgruppen (arbeitslose Unternehmensgründer und Mobilitätszuschlag) wurde im Jahr 2010 kein Arbeitswiederaufnahmezuschlag ausgezahlt bzw. beantragt.[13]

Insgesamt bewerten die Sozialpartner die Maßnahme des Arbeitswiederaufnahmezuschlags positiv. Dies tun sie nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der entsprechende Zuschlag direkt an die Arbeitslosen gezahlt wird.

Die Finanzierung der Arbeitswiederaufnahmezuschläge erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[12] Quelle: ADG
[13] Quelle: LfA

16. Die Sozialökonomie

Die Übertragung der Zuständigkeit der Sozialökonomie an die Regionen war bereits im sogenannten 1. Paket der Staatsreform aus dem Jahr 2008 vorgesehen.

Wegen der Komplexität der verschiedenen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialökonomie sind die Sozialpartner der Meinung, dass diese einer gesonderten Analyse bedarf. Eine solche Analyse würde den Rahmen einer allgemeinen Anhörung zum Thema Beschäftigung im Zuge der 6. Staatsreform sprengen. Die Sozialpartner werden sich zu diesem Thema aber gerne an einem anderen Termin mit dem PDG austauschen.

Die Sozialpartner möchten dennoch an dieser Stelle die Bedeutung der Sozialökonomie verdeutlichen. Sie ist ihres Erachtens ein wichtiger Bestandteil der gesamten Wirtschaft und soll deshalb weiterhin die entsprechende Unterstützung erhalten.

Im Kooperationsabkommen vom 30. Mai 2005 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und der DG über die Solidarwirtschaft wurde für die folgende Mittelverteilung vereinbart:

- 55,7 % der föderalen Mittel stehen der Region Flandern zur Verfügung;
- 33,0 % der föderalen Mittel stehen der Region Wallonien zur Verfügung;
- 10,0 % der föderalen Mittel stehen der Region Brüssel-Hauptstadt zur Verfügung;
- 1,3 % der föderalen Mittel stehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung.

Die letzten veröffentlichten Zahlen der föderalen Behörden sehen für das Haushaltsjahr 2009 einen Betrag von 13.756.704,00 € für die Kofinanzierung von gemeinsamen Projekten vor, die zusammen mit den jeweiligen Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu realisieren sind. Von diesen föderalen Mitteln werden 1,3%, sprich 178.837,00 €, der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Daneben sehen die föderalen Behörden für das Haushaltsjahr 2009 einen Betrag von 2.097.538,00 € für die Kofinanzierung von Nachbarschaftsdiensten vor. Auch von diesen Finanzmitteln sind 1,3%, d.h. 27.268,00 €, für gemeinschaftliche Initiativen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen.

Insgesamt wurden der Deutschsprachigen Gemeinschaft somit 206.105,00 € an föderalen Mitteln für das Haushaltsjahr 2009 zugewiesen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichtet sich durch das Abkommen, ihrerseits zusätzliche Mittel in mindestens gleicher Höhe wie der Föderalstaat zur Kofinanzierung von Projekten der Solidarwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Diese

Mittel wurden insbesondere aus dem ehemaligen Organisationsbereich 50, Programm 17 „Beschäftigung und Solidarwirtschaft“ entnommen.[14]

Nicht vergessen werden darf auch, dass viele Maßnahmen (z.B. die Win Win Maßnahme) einen direkten Zusammenhang mit der Finanzierung des Sektors aufweisen.

Die Sozialpartner fordern ferner, dass die Sozialökonomie sich in Zukunft nicht ausschließlich auf den nicht-kommerziellen Sektor beschränken, sondern auch im kommerziellen Bereich gefördert werden soll.

[14] Quelle: Regierung der DG – Entwurf eines Nachtrags zum Kooperationsabkommen vom 30. Mai 2005 zwischen dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Solidarwirtschaft

17. Die Leiharbeit im öffentlichen Dienst

Die Leiharbeit im öffentlichen Dienst ist nicht, wie oft angenommen, explizit verboten. In Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 wird der König ermächtigt, für den öffentlichen Dienst eigene Bestimmungen zur Leiharbeit zu verabschieden. Diese Bestimmungen wurden jedoch bis heute nicht festgelegt.

Die Arbeitnehmervertreter im WSR sehen auch in Zukunft keinen Handlungsbedarf zur Festlegung dieser Bestimmungen bzw. für eine Einführung von Leiharbeit im öffentlichen Sektor generell. Sie sind der Meinung, dass das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ausreichend Möglichkeiten zur Einstellung von Personal im öffentlichen Dienst bietet. Sie sind der Meinung, dass diese Thematik im dafür zuständigen Konzertierungsgremium des öffentlichen Dienstes angesprochen werden kann.

Die Arbeitgebervertreter im WSR sind von dieser Thematik nicht betroffen und enthalten sich daher in diesem Punkt der Stimme.

18. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Die 6. Staatsreform sieht vor, die Ziehungsrechte für diese Maßnahmen an die Regionen zu übertragen. Auch die Mittel der dann wahrscheinlich wegfallenden LSS-Erleichterungen gehen dann an die Regionen.

Die Sozialpartner weisen darauf hin, dass die BVA-Kräfte den Großteil der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausmachen. Ihrer Ansicht nach ist die Problematik rund um die BVA-Stellen derart komplex, dass hierfür eine gesonderte Behandlung vorgesehen werden sollte. Dies kann, wie schon an anderer Stelle vorgeschlagen, gerne im Rahmen einer eigenen Anhörung im PDG geschehen.

Dennoch möchten die Sozialpartner hier die Wichtigkeit dieser Maßnahme unterstreichen. Von den BVA-Maßnahmen profitieren in der DG immerhin 841 Arbeitnehmer (299 in Vollzeit und 542 in Teilzeit) und 126 Arbeitgeber (inkl. MDG und Unterrichtswesen). In VZÄ ausgedrückt handelt es sich um 563,35 Stellen.[15]

Bereits mehrfach hat sich der WSR in der Vergangenheit mit dem Thema BVA befasst. Die Sozialpartner weisen deshalb zusammenfassend auf ihr Gutachten vom 26. September 2006 zur Reform der ABM Maßnahmen hin.[16]

In diesem Gutachten sind die Bemerkungen des WSR zur Verbesserung der BVA-Maßnahme enthalten, von denen einige auch heute noch Gültigkeit besitzen. So wurde z.B. die Diplomklausel bei BVA-Neueinstellungen und die Rückstufung von BVA-Beschäftigten in niedrigere Zuschusskategorien bemängelt. Das gesamte Gutachten befindet sich in der Anlage.

Die Finanzierung der ABM erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

[15] Quelle: MDG – Stand 30.09.2011

[16] Gutachten zum Erlass der Regierung der DG zur Abänderung des Erlasses vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern und dem Erlass der Regierung der DG zur Abänderung des Erlasses vom 20. Dezember 2001 zur Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen.

19. Die Reorganisation des LfA

Die Reorganisation des LfA sieht einen Vertreter der entsprechenden Arbeitsverwaltung für jede Region im Verwaltungsrat vor.

Die Sozialpartner fordern eine garantierte Vertretung der DG im Verwaltungsrat des LfA. Sie weisen ebenfalls darauf hin, dass bisher in diesem Verwaltungsrat allein die Vertreter der Sozialpartner stimmberechtigt waren. Dies muss auch in Zukunft beibehalten werden.

Die Finanzierung des LfA erfolgt über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und –nehmer.

20. Das föderierte Zentrum für Chancengleichheit

Die Sozialpartner bedauern es, dass in der DG bislang nur auf Notlösungen zurückgegriffen werden konnte. Denn bisher fehlte es in der DG an einer ausgewiesenen zentralen Anlaufstelle für Auskunft- oder Hilfesuchende, die sich mit dem breiten Feld der Diskriminierung auseinandersetzt.

Auch vor dem Hintergrund des aktuellen Dekretentwurfs[17] zum Thema können die Sozialpartner nicht erkennen, wer sich in Zukunft mit dieser Thematik befassen wird.

[17] Quelle: PDG Sitzungsunterlage 98 (2011-2012) Nr. 1 vom 17.01.2012 – Dekretentwurf zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung

21. Die Finanzierung der neuen regionalen Zuständigkeiten

Im Zuge der 6. Staatsreform werden der DG geschätzte 150 Millionen € an zusätzlichen Mitteln zugewiesen. Rechnet man diese zum bisherigen Haushalt in Höhe von 220 Millionen € hinzu, wird die DG in Zukunft über einen Haushalt in Höhe von 370 Millionen € verfügen können. Dabei sind viele Mittel bereits zweckgebunden, andere hingegen nicht. Bei Übertragungen im Bereich Beschäftigung von der Wallonie an die DG werden zusätzliche bedeutende Mittel fließen, wobei die Verhandlungen zwischen den beiden Teilstaaten im Rahmen des Artikels 139 noch stattfinden müssen.

Mit dieser bedeutenden Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel geht allerdings auch eine ebenfalls bedeutende Erhöhung der zu finanzierenden Zuständigkeiten einher. Die Sozialpartner weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die DG in Zukunft bei den Zuständigkeiten des Bereichs Beschäftigung mit 90 % (auf Basis des IPP[18]-Verteilerschlüssels) der bisher dem Föderalstaat zur Verfügung stehenden Mittel einen nachvollziehbaren Mehrwert für die Bürger und die Betriebe der DG erzeugen muss.

Die Dotation für den Bereich Beschäftigung wird sich außerdem zukünftig auf Basis der Inflation und von 70 % des nationalen Realwachstums weiterentwickeln. Hier sei gesagt, dass die geringe Größe der DG es ihr aber nicht erlaubt, einen Einfluss auf das nationale Wachstum zu nehmen. Erfolgreiche Anstrengungen zur Förderung des Wachstums in der DG werden also nicht durch eine höhere Dotation belohnt.

Als Anhaltspunkt zur Berechnung des IPP der DG möchten die Sozialpartner folgende Zahlen nennen:

Von einem versteuerbaren Gesamtnettoeinkommen der Bevölkerung der DG in Höhe von 1.039.938.468,00 € (2008) gelten 156.054.596,00 € als Gesamtsteuer.[19]

Die in den vorherigen Seiten konkret bezifferten Kosten der einzelnen Maßnahmen[20] ergeben in der Summe für 2011 (unter Verwendung der Zahlen von 2010 für den Arbeitswiederaufnahmezuschlag, Zahlen von 2009 für die Sozialökonomie und Zahlen des Schuljahres 2009-2010 für den bezahlten Bildungsurlaub) 14.053.123,73 €, welche in Zukunft durch die DG zu zahlen sind.

[18] IPP – Impôt sur les personnes physiques = Steuer auf natürliche Personen
[19] Anlage: Tabelle 13
[20] Zielgruppenmaßnahmen, DLS, bezahlter Bildungsurlaub, Laufbahnunterbrechungen im öffentlichen Sektor, Praktikumsbonus, Arbeitswiederaufnahmezuschlag für ältere und alleinerziehende Arbeitslose und Sozialökonomie.

22. Zur weiteren Entwicklung

Die Staatsreform wird nicht nur im Bereich Beschäftigung große Auswirkungen auf die DG haben. Sie wird auch

- im Gesundheitsbereich (inkl. Krankenhaus-, Präventionspolitik, psychische Gesundheit, Gesundheitspflege der ersten Linie, Kooperationsabkommen und Rehabilitationskonventionen),
- für die Seniorenpolitik (inkl. Behinderten- und Familienpolitik),
- die Mobilität (inkl. SNCB)
- die Justiz
- das Kindergeld
- …

bedeutenden Einfluss auf die weitere Entwicklung der DG haben.

Aus diesem Grund und da die Sozialpartner gewillt sind, die Entwicklung der DG zu begleiten und mitzugestalten, möchten sie in Zukunft auch zu den obengenannten Politikbereichen angehört werden.

Anlagen

Tabelle 1: Aktivierungsmaßnahmen für Arbeitslose die ins Ausland gehen

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Nicht in Anspruch genommen	0
Total	**DG**	**0**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 2: Aktivierungsmaßnahmen für junge Menschen

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	7.591
2011	Büllingen	5.600
2011	Burg-Reuland	4.358
2011	Bütgenbach	7.438
2011	Sankt Vith	14.753
2011	Eupen	4.200
2011	Kelmis	2.450
2011	Lontzen	2.100
2011	Raeren	2.800
Total	**DG**	**51.290**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 3: Aktivierungsmaßnahmen für ältere Arbeitslose

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	8.243
2011	Büllingen	17.192
2011	Burg-Reuland	5.174
2011	Bütgenbach	12.678
2011	Sankt Vith	15.606
2011	Eupen	60.399
2011	Kelmis	32.010
2011	Lontzen	21.542
2011	Raeren	48.957
Total	**DG**	**221.801**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 4: Ausbildung der Arbeitslosen - Studium

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	92.757
2011	Büllingen	62.386
2011	Burg-Reuland	51.544
2011	Bütgenbach	113.214
2011	Sankt Vith	168.386
2011	Eupen	556.039
2011	Kelmis	252.617
2011	Lontzen	131.277
2011	Raeren	218.204
Total	**DG**	**1.646.424**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 5: Ausbildung der Arbeitslosen – Berufsausbildung

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	59.380
2011	Büllingen	56.351
2011	Burg-Reuland	43.044
2011	Bütgenbach	60.660
2011	Sankt Vith	116.641
2011	Eupen	272.907
2011	Kelmis	120.699
2011	Lontzen	45.510
2011	Raeren	82.745
Total	**DG**	**857.937**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 6: Langzeitarbeitslose (ohne Übergangsprogramme)

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	250.154
2011	Büllingen	287.937
2011	Burg-Reuland	130.807
2011	Bütgenbach	424.491
2011	Sankt Vith	563.568
2011	Eupen	1.052.966
2011	Kelmis	656.663
2011	Lontzen	259.293
2011	Raeren	288.709
Total	**DG**	**3.914.588**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 7: Langzeitarbeitslose (Übergangsprogramme)

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	0
2011	Büllingen	0
2011	Burg-Reuland	0
2011	Bütgenbach	0
2011	Sankt Vith	7.550
2011	Eupen	2.752
2011	Kelmis	3.941
2011	Lontzen	3.223
2011	Raeren	2.056
Total	**DG**	**19.522**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 8: Bevölkerungsprognose für die DG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
46 Jahre	1373	1356	1296	1360	1316	1269	1222	1172	1141	1088	1070
47 Jahre	1265	1379	1371	1310	1371	1322	1278	1231	1181	1149	1097
48 Jahre	1320	1282	1394	1390	1327	1388	1339	1298	1251	1203	1171
49 Jahre	1294	1315	1278	1389	1385	1322	1380	1336	1295	1249	1203
50 Jahre	1230	1290	1310	1272	1382	1377	1317	1373	1330	1289	1244
51 Jahre	1212	1225	1280	1299	1265	1370	1369	1311	1360	1322	1284
52 Jahre	1108	1211	1222	1277	1296	1264	1366	1365	1310	1354	1315
53 Jahre	1049	1115	1216	1226	1280	1300	1265	1368	1367	1312	1354
54 Jahre	1090	1055	1119	1215	1228	1280	1299	1264	1368	1367	1313
55 Jahre	1031	1086	1051	1118	1213	1226	1275	1295	1259	1363	1362
56 Jahre	949	1035	1087	1055	1120	1214	1228	1277	1296	1260	1365
57 Jahre	1004	951	1037	1090	1056	1120	1215	1229	1274	1296	1259
58 Jahre	872	999	950	1037	1085	1056	1117	1210	1224	1269	1291
59 Jahre	960	874	998	950	1038	1084	1054	1115	1207	1220	1266
60 Jahre	875	960	875	997	951	1036	1080	1051	1114	1207	1220
61 Jahre	911	873	950	871	988	946	1028	1070	1041	1105	1197
62 Jahre	817	904	868	942	865	981	937	1019	1059	1033	1094
63 Jahre	779	810	894	860	931	856	969	928	1006	1046	1020
64 Jahre	551	770	802	879	850	916	845	953	916	992	1032
65 Jahre	643	550	769	796	872	844	910	837	941	909	984
Total 46-65 Jahre	**20333**	**21040**	**21767**	**22333**	**22819**	**23171**	**23493**	**23702**	**23940**	**24033**	**24141**

(Quelle: Bureau fédéral du Plan; SPF Economie - Direction générale Statistique et Information économique / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 9: Bezahlter Bildungsurlaub

DG	Arbeit-nehmer angefragt	Arbeit-nehmer bewilligt	Angefragte Stunden	Bewilligte Stunden	Angefragter Betrag	Bewilligter Betrag	*€ / St.*
95/96	*279*	**286**	**29.524,00**	**19.666,00**	**302.682,45**	**271.343,26**	*13,80*
96/97	*259*	**267**	**32.939,00**	**18.170,00**	**274.998,90**	**255.682,43**	*14,07*
97/98	*314*	**322**	**17.945,00**	**16.732,00**	**259.080,17**	**241.986,73**	*14,46*
98/99	**306**	**294**	**18.331,00**	**17.110,00**	**278.644,20**	**256.398,99**	*14,99*
99/00	**316**	**313**	**16.815,00**	**16.409,00**	**268.377,88**	**253.169,20**	*15,43*
00/01	**396**	**378**	**24.422,00**	**22.405,00**	**367.964,47**	**357.986,56**	*15,98*
01/02	**396**	**390**	**24.893,00**	**24.029,00**	**414.895,10**	**392.606,70**	*16,34*
02/03	**469**	**465**	**28.758,00**	**28.476,00**	**494.611,43**	**483.317,30**	*16,97*
03/04	**464**	**422**	**24.818,00**	**22.669,00**	**407.224,65**	**393.731,17**	*17,37*
04/05	**450**	**341**	**23.582,50**	**20.425,00**	**385.783,07**	**351.507,38**	*17,21*
05/06	**331**	**259**	**16.897,14**	**15.060,40**	**284.487,99**	**263.259,45**	*17,48*
06/07	**220**	**212**	**12.059,63**	**11.364,03**	**186.777,76**	**178.534,29**	*15,71*
07/08	**215**	**212**	**11.547,30**	**10.875,57**	**230.946,00**	**217.511,30**	*20,00*
08/09	**323**	**316**	**17.442,26**	**16.429,83**	**362.973,43**	**341.904,97**	*20,81*
09/10	**273**	**270**	**17.325,09**	**16.412,26**	**360.535,12**	**341.539,23**	*20,81*

(Quelle: FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung)

Tabelle 10: Laufbahnunterbrechung (komplett)

Jahr	**Gemeinde**	**Summe in €**
2011	Amel	29.650
2011	Büllingen	36.125
2011	Burg-Reuland	15.940
2011	Bütgenbach	6.447
2011	Sankt Vith	55.265
2011	Eupen	80.225
2011	Kelmis	4.999
2011	Lontzen	7.588
2011	Raeren	27.449
Total	**DG**	**263.688**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 11: Laufbahnunterbrechung (teilweise)

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	59.907
2011	Büllingen	90.260
2011	Burg-Reuland	50.263
2011	Bütgenbach	95.274
2011	Sankt Vith	140.405
2011	Eupen	298.337
2011	Kelmis	99.784
2011	Lontzen	73.208
2011	Raeren	82.112
Total	**DG**	**989.550**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 12: Praktikumsbonus

Jahr	Gemeinde	Summe in €
2011	Amel	26.000
2011	Büllingen	21.750
2011	Burg-Reuland	15.000
2011	Bütgenbach	19.500
2011	Sankt Vith	42.750
2011	Eupen	21.250
2011	Kelmis	20.000
2011	Lontzen	15.750
2011	Raeren	17.500
Total	**DG**	**199.500**

(Quelle: LFA / Bearbeitung: WSR)

Tabelle 13: Steueraufkommen der Bevölkerung der DG

Verwaltungseinheiten	Anzahl Einwohner	Versteuerbares Gesamtnettoeinkommen in €	Steuern in € (Staat)
Belgien	10 753 080	164 159 164 214	36 452 658 850
Region Flandern	6 208 877	100 576 997 177	22 963 842 296
Region Wallonie	3 475 671	49 968 816 053	10 393 635 033
Deutschsprachige Gemeinschaft	74 540	1 039 938 468	156 054 596
Region Brüssel Hauptstadt	1 068 532	13 613 350 983	3 095 181 521

(Quelle: Direction générale Statistique et Information économique de la SPF Economie - Revenus fiscaux 2008/ Bearbeitung: WSR)

Eupen, den 26. September 2006

Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Erlass der Regierung der DG zur Abänderung des Erlasses vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern

Erlass der Regierung der DG zur Abänderung des Erlasses vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen

---

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat dem Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) am 18. Juli 2006 ihre Bitte um ein Gutachten zu den obengenannten Erlassen übermittelt.

Der WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 22. August und vom 26. September 2006 sowie in der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 19. September mit dem Antrag befasst und gibt einstimmig folgendes Gutachten ab.

* *

Kontext

Vorweg verweisen wir im Zusammenhang mit vorliegendem Gutachten auf unsere Gutachten vom 28. November 2000 (Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der DG), vom 15. Oktober 2001 (Erlassentwurf der Regierung der DG über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen) und vom 12. Dezember 2001 (Erlassentwurf der Regierung der DG zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern). Wir stellen fest, dass einige Bemerkungen, die damals zu einzelnen Artikeln von uns geäußert wurden auch diesmal nicht berücksichtigt wurden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bemerkungen:

ABM-Reform

- Basistext: Inoffiziell koordinierte Fassung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ref. MAF/A 1.067bis)
- Gutachten des WSR vom 28. November 2000

14. Dezember 2000 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von bezuschussten Vertragspersonalmitglieder bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern. Im Staatsblatt veröffentlicht am 10. Mai 2001.

GUTACHTEN WSR ZU ABM-MAßNAHMEN	ENTSPRECHENDE PASSAGEN DES REFORMTEXTES
die als gesellschaftlich relevant erachteten Stellen (leitende, koordinierende und betreuende Funktionen) institutionalisieren	nicht integriert
Beihilfen vorsehen zur Integration von Langzeitarbeitslosen u. älteren Arbeitslosen in den kommerziellen Sektor	nicht integriert
Art. 7: Festlegung einer Entscheidungsfrist	nicht integriert
Regelmäßige Information des WSR über den Stand der Dinge in Sachen ABM	nicht integriert

BVA für VoG

- Basistext: Inoffiziell koordinierte Fassung (A 1.067), zugestellt am 19. November 2001

- Gutachten des WSR vom 12. Dezember 2001

20. Dezember 2001 – Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von BVA bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern (VoG). Im Staatsblatt veröffentlicht am 5. April 2002.

GUTACHTEN WSR ZU ABM-MAßNAHMEN	ENTSPRECHENDE PASSAGEN DES REFORMTEXTES
Allgemein: Im Vorfeld zur Erlassänderung hätte eine allgemeine durchgehende Bewertung des BVA-Systems gemeinsam mit dem WSR durchgeführt werden sollen	nicht durchgeführt
Art. 3: der zur Ergänzung des Artikel 5 § 2 beigefügte Passus: *„Bei durchgehender Vertragsdurchführung des BVA aufgrund aufeinanderfolgender Arbeitsverträge beim selben Arbeitgeber mit identischem Arbeitsauftrag müssen die in Artikel 5, § 2, Absatz 1, angeführten Bedingungen, die der BVA erfüllen muss, am Vortag der ersten, nach dem 31. Dezember 2000 stattfindenden Vertragsdurchführung zutreffen*“, ist zu kompliziert formuliert und sollte überarbeitet werden.	nicht integriert
Art. 5 § 2b: angeführte Arbeitgeber, die BVA beschäftigen als Haushaltshilfe einer/eines alleinerziehenden Witwe(rs) die/der mindestens 3 Kinder unter 13 Jahren täglich zu Lasten haben: Warum „nur“ *verwitwete* alleinerziehende Elternteile und nicht alle ?	nicht integriert

BVA für lokale Behörden

- Basistext:
- Gutachten des WSR vom 15. Oktober 2001

20. Dezember 2001: Erlass der Regierung über die Gewährung von Zuschüsse an lokale Behörden, die BVA beschäftigen. Regierungsbeschluss – Noch nicht im Staatsblatt veröffentlicht.

GUTACHTEN WSR ZU ABM-MAßNAHMEN	ENTSPRECHENDE PASSAGEN DES REFORMTEXTES
Kapitel IV – Festlegung der Höchstanzahl Vollzeitäquivalente BVA-Stellen pro Gemeinde: eine Gemeinde, die nicht alle Punkte zwecks Einstellung von BVA-Personals nutzt, soll die nicht in Anspruch genommenen Punkte anderen Gemeinden zur Verfügung stellen dürfen. Somit könnte ein maximaler Effekt zugunsten des Arbeitsmarktes erzielt werden (Art.2§2).	nicht integriert (Abtretung der Punkte nur möglich für plurikommunale lokale Polizeizonen und innerhalb oder für die Herkunftsgemeinde ausgeübte Tätigkeiten
Es soll präzisiert werden, dass das Abkommen (Minister & lokale Behörden) die Dauer von 3 Jahren betrifft und die daraus resultierende Intervention in Lohn- und Gehaltskosten bis Dienstaustritt des BVA (Art. 11§1)	nicht präzisiert
Erinnerung an bereits geäußerte Reaktionen: - Präzisierung Entscheidungsfrist des Ministers - Jährliche Zwischenbilanz - Vereinfachung der Formulierung	nicht integriert

Allgemeine Aussagen

Die Reform der ABM-Maßnahmen betrifft neben dem öffentlichen Dienst (lokale Behörden, Unterrichtswesen, Polizei, usw.) auch den für die Beschäftigung in der DG sehr wichtigen nicht-kommerziellen Sektor. Dieser, neben dem privaten und dem öffentlichen Sektor, so genannte „dritte Sektor" zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass er auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse, welche weder von der Marktwirtschaft, noch von der Öffentlichen Hand gänzlich befriedigt werden, auch kurzfristig reagieren kann. Dieser für das Sozialklima der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedeutende Sektor ist derzeit Gegenstand einer Untersuchung des WSR. Er umfasst laut den uns vorliegenden Informationen über 170 Arbeitgeber. Ein großer Teil davon arbeitet mit BVA-Arbeitsverträgen, um sein Personal zu finanzieren. Die Aufschlüsselung des BVA-Personals, die dem WSR zwecks Erstellung des vorliegenden Gutachtens zugestellt wurde, verdeutlicht auf ebenfalls eindringliche Weise die Bedeutung dieser Arbeitsvertragsform. Bei 112 Arbeitgebern (94 VoG's und 18 lokalen Behörden) waren zum 30.05.2006 knapp 700 Personen über einen BVA-Vertrag beschäftigt. Anhand dieser Zahlen lässt sich ermessen, welchen Einfluss eine Reform der ABM-Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Beschäftigungssituation in der DG hat. Den nicht-kommerziellen Sektor und ihren öffentlichen Sektor zu unterstützen gehört dabei zu den ureigensten hoheitlichen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese Unterstützung wurde in der Vergangenheit – auf die Personalkosten bezogen – u.a. durch die Vergabe von BVA-Stellen geleistet. Die Bezuschussung von Personalmitgliedern erlaubt es vielen Organisationen, das benötigte Personal zu finden, zu halten und zu finanzieren.

Ziel der BVA-Verträge soll nun laut des vorliegenden Reformvorschlags explizit das Eingliedern von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sein. Dieses Ziel ist jedoch oft realitätsfern, denn:

- manche Personen haben keine reale Chance in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden;
- manche Personen sind längst integriert; integriert in die VoG für die sie seit Jahren

spezialisierte Arbeit leisten;

- in manchen VoG's werden Tätigkeiten verrichtet, die unbedingt dem ersten Arbeitsmarkt zuzuordnen sind.

Es sollte deshalb differenziert betrachtet werden, in welchen Fällen die angestrebte Personalrotation in den BVA-Stellen sinnvoll ist. Dazu bedarf es zunächst einer eingehenden Analyse der Stellen um zu ermitteln welche Aufgaben, Funktionen und Arbeitsbereiche die BVA-Arbeitnehmer abdecken. Personalrotation in Schlüsselpositionen ist nicht sinnvoll und führt zu einer Destabilisierung der Organisationen. Im Sektorenabkommen 2003-2004 wurde für das Unterrichtswesen vereinbart, die BVA-Stellen in organische Stellen umzuwandeln. Auch für andere Beschäftigungsbereiche der DG, wie z.B. den sozio-kulturellen Sektor ist der Bedarf einer solchen Umwandlung gegeben. Die derzeitige Vorgehensweise erweckt den Eindruck, dass die Regierung die gesamten ABM-Bezuschussungssektoren als Integrations- und Ausbildungsmaßnahme betrachtet. Mit dieser Sichtweise muss rückwirkend festgestellt werden, dass die ABM-Mittel über Jahre hinweg zweckentfremdet worden sind, um den betroffenen Organisationen ein korrektes Funktionieren zu ermöglichen. Die nun angestrebte Personalrotation mag im Sinne einer reinen ABM-Maßnahme richtig erscheinen. Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden nicht-kommerziellen Sektors kann dies aber nicht der richtige Weg sein. Hier sind vielmehr Beschäftigungsstabilität und Planungssicherheit gefragt.

Das Gutachten des Wirtschafts- und Sozialrates hätte weitaus präziser ausfallen können, wenn diesem mehr Informationen zur Verfügung gestellt worden wären. So wurde kein Einblick in die Liste der betroffenen Organisationen gewährt. Somit ist es den Sozialpartnern unmöglich, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Reform für die einzelnen VoG's und lokalen Behörden, aber auch für die betroffenen Arbeitnehmer in allen ihren Konsequenzen zu bewerten.

Aussagen zum Inhalt der Reformerlasse

Der WSR begrüßt:

- die Möglichkeit der elektronischen Belegführung
- die Anpassung des Textes im Sinne der Rechtspflege
- die Verlängerung der BVA-Vertragsperioden von 3 auf 5 Jahre
- die Ausweitung der BVA-Förderung auf alle unbeschäftigten Arbeitssuchenden, insbesondere

    - da den Organisationen so mehr potentielle Arbeitskräfte zur Verfügung stehen;
    - da nun Frauen nach einer längeren Berufspause von BVA profitieren können;
    - da nun Asylbewerber, deren Asylantrag als annehmbar erklärt wurde, arbeiten dürfen;
    - da der Schulbeginn für die im Unterrichtswesen noch tätigen BVA-Kräfte somit reibungslos verlaufen kann (kein Nachweis entschädigter Arbeitslosigkeitsperiode mehr nötig)

Der WSR hebt hervor:

- Die Rückstufung von BVA-Beschäftigten in niedrigere Zuschusskategorien schwächt besonders den nicht-kommerziellen und den kommunalen Sektor, denn:

    - Wenn die Organisationen bzw. Behörden ihr Personal wegen der Verringerung der Zuschüsse austauschen müssen – was für die meisten sehr wahrscheinlich ist - entsteht ein Wissensverlust. Durch den programmierten Weggang von spezialisiertem und mit dem nötigen Fachwissen ausgestatteten Personal wird ein erheblicher Qualitätsverlust in der Arbeit der Organisation verursacht.
    - Falls das Personal gehalten werden kann, verringern sich zwangsläufig die Mittel, die der Organisation zum Erfüllen des gesellschaftlichen Hauptauftrags zur Verfügung stehen. Dies wird der Qualität der geleisteten Arbeit mit Sicherheit abträglich sein.

- Die neueingeführte Diplomklausel bei BVA-Neueinstellungen schwächt den nicht-kommerziellen Sektor ebenfalls. Die wenigen, dem Sektor zur Verfügung stehenden Diplomierten sind von größter Wichtigkeit. In Zukunft wird es aber unmöglich sein derart qualifiziertes Personal einzustellen. Lediglich die neu geschaffene Kategorie „2.500 €“ gestattet ein wenig Spielraum. Da diese Bezuschussung aber nur einen geringfügigen Teil der

Kosten für einen höher qualifizierten Arbeitnehmer deckt, werden die Arbeitgeber gezwungen sein, über höhere BVA Kategorien weniger qualifiziertes Personal einzustellen. Um in den Genuss der höchstmöglichen Förderung zu kommen, werden die Organisationen geringer qualifiziertes Personal mit hochqualifizierten Aufgaben betrauen müssen. Daraus ergibt sich ein kaum zu lösendes Dilemma. Lediglich Sozialkoordinatoren dürfen eingestellt werden, doch bietet sich diese Möglichkeit nur einem gewissen Anteil an Organisationen.

- Die Hauptaufgabe der betroffenen VoG's ist nicht nur das Anlernen und Eingliedern von Arbeitslosen. VoG's haben einen eigenen gesellschaftlichen Auftrag.
- Die Einführung von fünf neuen Bewertungskriterien zur Vergabe der BVA-Subventionen läuft dem erklärten Ziel der administrativen Vereinfachung entgegen. Ein Bewertungskriterium, dass hinterfragt werden muss, ist die Konformität mit der Regierungspolitik (Bewertungskriterium j).
- Zur Umsetzung der Bewertungskriterien h) und k) („den Bemühungen des Arbeitgebers, Personal im Rahmen von anderen föderalen oder regionalen Beschäftigungsmaßnahmen zu beschäftigen" bzw. „den Bemühungen des Arbeitgebers den Satzungen der Vereinigung entsprechend und ohne gegen das Gesetz (...), zu verstoßen Eigeneinnahmen zu erwirtschaften) muss den Organisationen technische Hilfe von Seiten der Regierung bzw. des Ministeriums zur Verfügung gestellt werden.
- Für ältere oder schwach qualifizierte Arbeitnehmer muss das Prinzip der Rotation ausgesetzt werden.
- Die Begriffe „Projektleiter", „Animator" und „überregional" müssen genauer definiert werden.
- Es muss geklärt sein, welches Diplom bei der Einstufung berücksichtigt wird (z.B. das nicht anerkannte Ursprungsdiplom eines Asylbewerbers, das im Rahmen einer Bewerbung vorgelegte Diplom eines Bewerbers der „vergisst" einen höheren Abschluss zu haben,...)
- Der Erlass sollte dem Sektorenausschuss XIX und dem Komitee C vorgelegt werden.
- Die Regelung der Indexierung der BVA-Bezuschussung fehlt im Reformtext.
- Personen mit Arbeitserlaubnis C können von einem Tag zum nächsten aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Dies kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor große Probleme stellen.
- Es sollte sicher gestellt werden, dass die Arbeitgeber ihren arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen können. So muss der Arbeitgeber im Falle einer Kündigung bei Ausscheiden das Urlaubsgeld des Folgejahres auszahlen. Für Arbeitnehmer über 45 Jahre muss er ferner ein Outplacement vorsehen. Auch ist er verpflichtet, Personen, die nach einem Zeitkredit oder Schwangerschaftsurlaub zurückkehren wieder einzustellen. Die Regierung muss sicherstellen,

dass dem Arbeitgeber auch die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten zur Verfügung gestellt werden.

- Es muss dringend geprüft werden, ob die in den einzelnen Organisationen wegfallenden Subventionen für Personalkosten über die Ressorts der einzelnen Minister aufgefangen werden, um eine Destabilisierung der betroffenen Organisationen abzuwenden bzw. ob die in den einzelnen lokalen Behörden wegfallenden Subventionen über die kommunalen Haushalte oder durch Kompensationen der DG im Interesse der Beschäftigten aufgefangen werden.

Schlussfolgerung:

Dieser Reform haftet der Beigeschmack an, dass es sich ausschließlich um eine Sparmassnahme zur Kostendämpfung handelt. Obwohl es sich um eine Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen handelt, führt diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder zu Arbeitsbeschaffung noch zu Arbeitserhalt, sondern zum Abbau von Arbeitsstellen.

Werner Zimmermann[21]

Präsident

[21] Präsident des WSR zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gutachtens zur Reform der ABM 2006.